Hygieneplan Hans-Purrmann Gymnasium

Stand: 25.02.2021

INHALT

1. **Allgemeine Informationen (Geltungsbereich, Infektionsschutz und Arbeitsschutz)**
   - 1.1 Vorbemerkung und Geltungsbereich
   - 1.2 Infektionsschutz und Arbeitsschutz
2. **Persönliche Hygiene**
3. **Raumhygiene in Klassenräumen, Fachräumen, Werkräumen, Aufenthaltsräumen, Verwaltungsräumen, Lehrerzimmern und Fluren**
   - 3.1 **Innenraumlufthygiene**
   - 3.2 **Garderobe**
   - 3.3 **Reinigung**
4. **Abfallentsorgung**
5. **Erste Hilfe**
   - 5.1 **Hygiene im Erste Hilfe-Raum**
   - 5.2 **Hygiene bei und nach Hilfeleistungen**
   - 5.3 **Behandlung kontaminierter Flächen**
   - 5.4 **Überprüfung des Erste Hilfe-Kastens**
6. **Händedesinfektion**
7. **Hygiene in Sanitärbereichen**
   - 7.1 **Allgemeines**
   - 7.2 **Ausstattung**
   - 7.3 **Händereinigung**
   - 7.4 **Flächenreinigung**

8. **Lebensmittelhygiene**

9. **Trinkwasserhygiene**

10. **Infektionsschutz im Unterricht**

11. **Infektionsschutz im Sportunterricht**

12. **Schulhof**

13. **Infektionsschutz in den Pausen**

14. **Krankheitssymptome, Erkrankungen und Kontaktpersonen**
    14.1 Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen
    14.2 Umgang mit positiven Fällen und Kontaktpersonen in der Schule

15. **Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf**

16. **Wegeführung**

17. **Konferenzen und Versammlungen**

18. **Dokumentation und Meldepflicht**

19. **Tagesaktuelles: Covid-19-Pandemie**

1. Allgemeine Informationen (Geltungsbereich, Infektionsschutz und Arbeitsschutz)

1.1. Vorbemerkung und Geltungsbereich

Die Verordnungen der Landesregierung regeln die landesweit geltenden Schutzmaßnahmen. Die örtlichen Behörden sind befugt (und im Bedarfsfall verpflichtet) im Einzelfall weitere Maßnahmen, aber auch Ausnahmen anzuordnen.

Alle Schulen verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen.

Der Hygieneplan-Corona des Landes 7. überarbeitete Fassung, dient als Ergänzung zum Musterhygieneplan und ist im vorliegendem HPG-Hygieneplan gemäß der Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes in seiner jeweils geltenden Fassung angewendet worden. Er bezieht sich auf das Schulgebäude und das zur Schule gehörende Schulgelände, auf das sich die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt und ist ab dem 22.02.2021 gültig.

1.2. Infektionsschutz und Arbeitsschutz

Der Hygieneplan des Landes Rheinland-Pfalz in seiner 7. überarbeiteten Fassung enthält auch Angaben über die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Arbeitsschutz sowie über ggf. erforderliche individuelle Schutzmaßnahmen.

Die zwecks Anpassung dieses Hygieneplans an die Gegebenheiten in der jeweiligen Schule durchgeführten Überlegungen und Maßnahmen sind als auf die Pandemiesituation bezogener Teil der Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 5 ArbSchG zu bewerten.

Die einzelne Schule muss lediglich unter Einbezug der örtlichen Gegebenheiten die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen und die sich hieraus evtl. ergebenden Gefahren vor Ort beurteilen (s. Online-Checkliste des Instituts für Lehrergesundheit und der Unfallkasse Rheinland-Pfalz)[1]. Hierbei ist ggf. auch der Schulträger einzubeziehen.

Die epidemiologische Situation im Hinblick auf die Ausbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 entwickelt sich weiterhin sehr dynamisch. Neue Virusvarianten (Mutationen) zeigen eine hohe Dynamik der Verbreitung. Es ist möglich, dass die neuen Varianten die Pandemiebekämpfung in Deutschland erschweren. Deshalb ist es umso wichtiger, die bekannten Regeln – Abstand halten, Hygieneregeln beachten, Masken tragen und lüften – konsequent einzuhalten, um generell eine Übertragung von SARS-CoV-2 zu verhindern[2].

[1] https://www.unimedizin-mainz.de/ifl/startseite.html
[2] https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante.html;jsessionid=6CDC860C8039A2A707BB973A36E8F4EF.internet052?nn=2444038

Diese Regeln sind auch von den Personen zu beachten, die eine nachgewiesene SARS-CoV-2 Infektion hatten und als genesen gelten. Hier kann zwar nach aktuellem Kenntnisstand von einer partiellen Immunität ausgegangen werden, eine erneute Ansteckung und ein damit einhergehendes Übertragungsrisiko auf andere Personen ist aber nicht auszuschließen[3].

Die strikte Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen ist nicht nur für den Präsenzunterricht, sondern für den gesamten schulischen Alltag wesentliche Voraussetzung. Dies gilt insbesondere für direkte Kontakte im Kollegium (z.B. im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Gesprächen).

Präsenzunterricht ist nur bei strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen durchführbar. Über diese Maßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten. Die Schulleitung sowie Lehrkräfte gehen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinausgehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.

2. Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen

Abstand und Körperkontakt

- Grundsätzlich gilt der Mindestabstand von 1,5 m für alle Personen, sofern dieser Hygieneplan keine Ausnahmen vorsieht.

- Auf Körperkontakt (Umarmungen, Händeschütteln, persönliche Berührungen) ist zu verzichten, sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen, pädagogischen oder gesundheitlichen Notwendigkeiten wie z.B. bei Maßnahmen der Ersten Hilfe ergibt. Hier sind geeignete Schutzmaßnahmen (vgl. Nr. 5 dieses Plans und vgl. Nr. 9 des Hygieneplans des Landes) zu ergreifen.

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben (vgl. beigefügtes Merkblatt „Umgang mit Erkältungs-/

[3]https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html

Krankheitssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kita und Schule in Rheinland-Pfalz – Hinweise für Eltern, Sorgeberechtigte und Personal“ Punkt 19).

- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.

Husten- und Niesetikette

- Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigen Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen ist auf größtmöglichen Abstand zu anderen Personen zu achten.

Händehygiene

- Gründliches Händewaschen nach den einschlägigen Regeln (s. auch https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen).
- Händedesinfektion insbesondere dann, wenn der Zugang zu Waschmöglichkeiten nicht in ausreichendem Maße gewährleistet ist (Warteschlangen vermeiden). Die Verwendung von Hände-Desinfektionsmitteln ist einzuüben und altersabhängig zu beaufsichtigen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei Desinfektionsmitteln um Gefahrstoffe handelt, die bei unsachgemäßer Nutzung gesundheitliche Schäden verursachen können. Die Benutzungshinweise der Hersteller sind zu beachten.
- Gründliche Händehygiene erfolgt (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang oder nach Betreten des Klassenraums) durch:
  - **a)** **Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/) **oder**

  - **b)** **Händedesinfektion**: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. (Siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.

Medizinische Gesichtsmasken (MNS)/Maskenpflicht

Mund-Nasen-Schutz (MNS) und zwar sog. OP-Masken, die mindestens dem Standard FFP-1 haben, sind im gesamten Schulgebäude auch während des Unterrichts und beim Schülertransport zutragen.

Dies bedeutet, dass sog. Alltagsmasken ab dem 22.02.2020 nicht mehr in der Schule zulässig sind.

Damit können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz).

Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. Trotz der OP-Masken sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten.

Das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske ist grundsätzlich für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Eltern, Externe) verpflichtend (Maskenpflicht).

Die Hygieneregeln im Umgang mit den Masken sind zu beachten und einzuüben[4].

Die Maskenpflicht umfasst alle Räume und Flächen im Schulgebäude (Unterrichts- und Fachräume, Flure, Gänge und Treppenhäuser, beim Pausenverkauf, in der Mensa, im Verwaltungsbereich, im Lehrerzimmer) und im freien Schulgelände und umfasst grundsätzlich die Zeit des gesamten Schulbesuchs.

Geeignet sind:

- **Medizinische Gesichtsmasken**, auch Mund-Nasen-Schutz (MSN) oder OP-Masken genannt;

  oder

- **Atemschutzmasken nach dem Standard FFP2 oder vergleichbar**. Diese sind grundsätzlich im Unterricht nicht erforderlich. Sie sollten allenfalls temporär in besonderen Situationen, z.B. bei der Ersten Hilfe, verwendet werden.

Nicht zulässig sind:

- Masken mit Ausatemventil: Diese filtern nur die eingeatmete Luft und dienen damit nicht dem Fremdschutz.

- Gesichtsvisiere/Face-Shields aus Kunststoff: Diese können nur ergänzend zu einer Maske verwendet werden, da bestenfalls die direkt auf die Scheibe auftretenden Tröpfchen auffangen (Spuckschutz), aber keine Filterwirkung aufweisen.

- Alltagsmasken

FFP2-Masken wurden den Lehrkräften zur Verfügung gestellt, damit diese in Bedarfsfällen auf diese zurückgreifen können.

Die Lehrkräfte kontrollieren das Tragen einer Maske sowohl im gesamten Schulgebäude als auch im Freien.

[4] siehe auch https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/alltag-in-zeiten-von-corona/alltagsmaske-tragen.html

Sollten Schülerinnen und Schüler ihre Maske vergessen haben, dann müssen sie umgehend eine im Sekretariat erwerben. Ein Betreten der Schule ist nur mit Maske möglich, weigern sich Personen diese zu tragen, werden sie der Schule verwiesen.

Sollte die medizinische Maske im Verlauf des Schultages kaputt gehen oder einen Defekt aufweisen, stellt das Sekretariat medizinische Masken zur Verfügung.

Auf dem gesamten Schulgelände herrscht, wie oben erwähnt für alle Anwesenden Mund- und Nasenschutzpflicht, was v.a. durch die Aufsicht kontrolliert werden soll. Wer diese nicht befolgt, wird von den Lehrkräften angesprochen und auf die Regelung hingewiesen. Bei Verweigerung kann nach vorausgehender Ermahnung ein zeitweiser oder dauerhafter Schulausschluss als Ordnungsmaßnahme ausgesprochen werden. Für Schülerinnen und Schüler, die ihren Mund- und Nasenschutz vergessen haben, stehen Notfallmasken bereit.

Hinweise zum Umgang mit den Behelfsmasken:

Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind zu beachten:

- Auch mit Maske sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 Metern zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Schülerinnen und Schüler sollen stets mehrere Masken mitführen, damit Wechsel im Laufe des Schultages (z.B. in den Hofpausen) möglich sind und es zu keiner Durchfeuchtung der Masken kommt.
- Sollte es während des Unterrichts zu einer Durchfeuchtung der Maske kommen, sollen die Schülerinnen und Schüler dies signalisieren, damit ein Wechsel vorgenommen werden kann.
- Sollten Schülerinnen und Schüler offensichtliche Erschöpfungssymptome oder Unwohlsein im Unterricht zeigen, dürfen diese an ein geöffnetes Fenster treten, um dort die z.B. durchnässte Maske zu wechseln oder kurz ein wenig frische Luft einzuatmen.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregerhaltig. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen (mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife) oder desinfiziert werden.

- Eine mehrfache Verwendung an einem Tag (Fahrt im Schulbus, Pause, Fahrt im Schulbus) ist unter Einhaltung der Hygieneregeln möglich. Eine zwischenzeitliche Lagerung erfolgt dabei trocken an der Luft (nicht in geschlossenen Behältern!), sodass Kontaminationen der Innenseite der Maske/des MNS aber auch Verschleppungen auf andere Oberflächen vermieden werden.
- Die Maske sollte nach abschließendem Gebrauch in einem Beutel o.ä. luftdicht verschlossen aufbewahrt oder sofort gewaschen werden. Die Aufbewahrung sollte nur über möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden.
- Masken sollten täglich bei mindestens 60 Grad gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Sofern vorhanden, sollten unbedingt alle Herstellerhinweise beachtet werden.

Ausnahmen von der Maskenpflicht

In folgenden Situationen gelten Ausnahmen von der Maskenpflicht:

- Wenn es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hör- oder Sehbehinderung erforderlich ist, kann die MNB vorübergehend abgenommen werden.
- bei Prüfungen und Kursarbeiten, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten und der Prüfungsraum infektionsschutzgerecht gelüftet wird.
- für Personal nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes, sofern nicht weitere Personen anwesend sind. Hierzu zählen neben dem Verwaltungs- und Hauspersonal sowohl die Schulleitung und Lehrkräfte, die ein eigenes Büro haben und dort nicht mit anderen Personen in persönlichen Kontakt treten, als auch Personen, die sich alleine in einem Raum aufhalten.
- soweit dies zur Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken) erforderlich ist. Dabei ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten und erfolgt lediglich im Freien.
- während der Pause im Freien, sofern der Abstand zu anderen Personen mindestens 1,5 Meter beträgt.
- für Personen, denen aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist (s. hierzu 2.4. des Hygieneplans des Landes).

Trotz MNS oder MNB sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, weiterhin einzuhalten.

Tragezeitbegrenzung und Maskenpausen

Es sind regelmäßige Erholungszeiten zu ermöglichen, in der die MNS abgelegt werden kann. Eine Maskenpause im Schulalltag kann eingelegt werden:

- im Freien unter Berücksichtigung des Abstands zu anderen Personen (z.B. in den Pausen),

- wenn sich eine Person alleine in einem Raum aufhält,

- für einzelne Klassen/Gruppen im Freien nach Bedarf.

Bei akut auftretenden Beeinträchtigungen (z.B. Atemprobleme oder Kopfschmerzen) muss im Einzelfall angemessen reagiert werden (z.B. durch zusätzliche Maskenpause im Freien).

Maskenpflicht im Fachunterricht

Die Maskenpflicht gilt grundsätzlich für jeden Unterricht. Besonderheiten gelten allerdings im:

- **naturwissenschaftlich-technischen/fachpraktischen Unterricht**

  Beim Arbeiten mit offenen Flammen und entzündbaren Gefahrstoffen, beim Tragen einer Schutzbrille sowie beim Arbeiten mit Werkzeugen muss sichergestellt werden, dass keine zusätzliche Gefährdung (leichte Entzündbarkeit, beschlagene Brille, Erfassen der MNS beim Arbeiten mit rotierenden Werkzeugen) auftritt. Im Einzelfall muss die Lehrkraft im Vorfeld eine spezifische Gefährdungsbeurteilung durchführen und im Zweifel auf die entsprechenden unterrichtspraktischen Elemente verzichten.

- **Sportunterricht**

  Der Sportunterricht kann im Freien weiterhin regulär ohne Maske, aber mit Abstand stattfinden. Sporttheoretischer Unterricht in Innenräumen kann ebenfalls regulär (mit Maske) abgehalten werden.

  Regulärer sportpraktischer Unterricht in Innenräumen kann nicht mit Maske stattfinden. Wenn kein Ersatz durch regulären Sportunterricht im Freien möglich ist, sollte versucht werden, den Schülerinnen und Schülern eingeschränkten Sportunterricht in Form eines leichten Bewegungsangebots zu unterbreiten. Dieser Unterricht kann mit geringer Belastungsintensität mit Maske durchgeführt werden. Eine differenzierte Belastungssteuerung erfolgt in pädagogischer Verantwortung der Lehrkraft.

- **Musikunterricht**

  Auch musikpraktisches Arbeiten kann nur mit Mund-Nasen-Bedeckung stattfinden. Soweit die Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen nicht gewährleistet werden können, ist vom musikpraktischen Arbeiten abzusehen. Das gilt insbesondere für das Musizieren mit Blasinstrumenten sowie das Singen. Aufgrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie in Speyer, kann momentan kein Gruppenunterricht der Bläserklassen stattfinden. Ergänzungen zum Musikunterricht finden sich im „Leitfaden für das musikpraktische Arbeiten an Schulen“ (siehe Anhang unter Punkt 19).

Befreiung von der Maskenpflicht/Dokumentation

Schülerinnen und Schüler können von der Maskenpflicht befreit werden, wenn ihnen das Tragen einer MNB wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist.

Dies ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Aus dem Attest muss sich mindestens nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer MNB im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt.

Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen. Zum Nachweis der Befreiung von der Maskenpflicht ist die erfolgte Vorlage des ärztlichen Attests in der Schülerakte unter Verwendung des beigefügten Vordrucks (s. Anlage im Anhang Punkt 19) zu dokumentieren und von den Erziehungsberechtigten bzw. dem volljährigen Schüler oder der volljährigen Schülerin gegenzuzeichnen. Das ärztliche Attest verbleibt im Besitz der Betroffenen. Eine Kopie wird nicht angefertigt.

Die Befreiung der Maskenpflicht kann maximal für eine Dauer von 3 Monaten erfolgen. Für eine Verlängerung der Befreiung ist eine Neubewertung und ggf. Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attests erforderlich.

Sofern im konkreten Einzelfall seitens der Schule Zweifel an dem ärztlichen Attest bestehen, ist das weitere Vorgehen mit der Schulaufsicht abzustimmen.

Hinsichtlich der etwaigen Befreiung einer Lehrkraft oder einer pädagogischen Fachkraft vom Tragen einer MNS entscheidet die Schulleitung auf der Basis einer Empfehlung des Instituts für Lehrergesundheit. Ohne Maske sind der Einsatz im Präsensunterricht und andere Tätigkeiten mit direktem Personenkontakt grundsätzlich nicht möglich.

3. Raumhygiene in Klassenräumen, Fachräumen, Werkräumen, Aufenthaltsräumen, Verwaltungsräumen, Lehrerzimmern und Fluren

Die nachfolgenden Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume. So sind z.B. auch für Lehrerzimmer, Sekretariate oder Versammlungsräume organisatorische und ggf. auch technische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden.

Ist im Klassen- bzw. Fachraum ein Mindestabstand der Schülerinnen und Schüler von 1,5 Metern gegeben, dann kann sowohl Gruppen- als auch Partnerarbeit stattfinden.

Die Lehrkraft achtet beim Unterrichten darauf, einen möglichst noch größeren Abstand als 1,5 Meter zur ersten Sitzreihe im Klassenraum zu halten, um eine Übertragung durch das Sprechen zu vermeiden und nicht im Klassenraum umhergehen.

3.1 Innenraumlufthygiene

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Eine möglichst hohe Frischluftzufuhr ist eine der wirksamsten Methoden, potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen. Es ist daher auf eine intensive Lüftung der Räume durch eine sachgerechte **Stoßlüftung** bzw. **Querlüftung** zu achten. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Zur Gewährleistung der Hygiene und der Reduzierung möglicherweise in der Luft vorhandener Erreger sind die Unterrichtsräume wie folgt regelmäßig zu lüften:

- vor Unterrichtsbeginn,
- während des Unterrichts: grundsätzlich nach 20 Minuten,
- in den Pausen (Dauer abhängig von der Außentemperatur),
- nach der Raumnutzung (Unterrichtsende)[5].

Die **Mindestdauer der Lüftung der Unterrichtsräume** ist (neben der Größe des Raumes) von der Temperaturdifferenz zwischen innen und außen und dem Wind abhängig. Als Faustregel für die Dauer der Lüftung während des Unterrichtes kann gelten:

- im Sommer bis zu 10-20 Minuten,
- im Frühjahr/Herbst ca. 5 Minuten und
- im Winter ca. 3-5 Minuten.

Auf das Stoß- und Querlüften kann auch im Winter nicht verzichtet werden. Kurzzeitiges Stoß- und Querlüften mit weit geöffneten Fenstern führt zunächst zwar zu einer Abkühlung der Raumluft um wenige Grad (2 bis 3 Grad Celsius). Dies ist aber gesundheitlich unproblematisch, denn Frischluft erwärmt sich schnell, schon nach kurzer Zeit ist die ursprüngliche Temperatur wieder erreicht. Zu einer Unterkühlung kommt es bei einer Lüftung von 3-5 Minuten nicht.

Bei Schwingflügelfenstern dürfen die Öffnungsbegrenzungen nur dann außer Kraft gesetzt werden, wenn das „Umschlagen“ der Fensterflügel verhindert wird (z. B. durch

[5] siehe auch Handreichung Lüften und Raumlufthygiene in Schulen in Rheinland-Pfalz, 7.10.2020

Sicherungsketten). Vollständig geöffnete Fenster müssen wegen der damit einhergehenden Unfallgefahr beaufsichtigt werden. Die VV Aufsicht in Schulen ist zu beachten[6].

Können Fenster in einem Raum aufgrund baulicher Gegebenheiten dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumlufttechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

Ob und in welchen Einzelfällen dringend benötigte Unterrichtsräume, die über Fenster nicht ausreichend zu belüften sind, mit mobilen Luftreinigungsgeräten, einfachen Abluftanlagen oder kombinierten Zu- und Abluftanlagen ausgestattet werden können, ist mit dem Schulträger zu klären.
Auch beim Einsatz solcher Geräte bzw. Anlagen innerhalb eines Raumes kann auf die allgemeinen infektionspräventiven Maßnahmen (Abstand, Hygiene, Maske und Lüften) nicht verzichtet werden.

Bei Bedarf stehen das Institut für Lehrergesundheit und die Unfallkasse Rheinland-Pfalz beratend zur Verfügung.

3.2 Garderobe

Die Ablage für die Kleidung ist weiterhin über die eigenen Stühle zu erfolgen, da keine Garderobe vorhanden ist.

3.3 Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten.

Darüber hinaus gilt:
Auch wenn die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material- und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit abnimmt, steht die Reinigung von Oberflächen in der Schule im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden. Auch hier sollen Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden. Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes ist zu achten.

[6] Aufsicht in Schulen: Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 4. Juni 1999 (1546 A - Tgb. Nr. 192/98); https://bildung.ukrlp.de/?id=519

Folgende Areale werden besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- & Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische, Telefone, Kopierer
- und alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen.

Bei Nutzung der EDV-Räume reinigen die Schülerinnen und Schüler sowohl vor als auch nach der Benutzung den EDV-Arbeitsplatz inklusive der dazugehörigen Ausstattung wie Tastatur und Maus. Die Lehrkräfte reinigen sowohl vor als auch nach dem Gebrauch den EDV-Arbeitsplatz inklusive der dazugehörigen Ausstattung wie Tastatur und Maus mit extra dafür bereitgestellten Desinfektionstüchern.
Dasselbe gilt für die Nutzung der IPads, welche durch bereitgestellte Desinfektionstücher sowohl vor als auch nach der Benutzung von den Schülerinnen und Schülern gereinigt werden. Alternativ haben oben genannte Personen ihre Hände sowohl vor als auch nach der Benutzung oben genannter Geräte zu desinfizieren.

Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI **nicht** empfohlen. Eine angemessene Reinigung ist völlig ausreichend. Eine darüberhinausgehende Desinfektion von Oberflächen kann in bestimmten Situationen (z. B. Kontamination mit Körperausscheidungen wie Blut, Erbrochenem oder Stuhl) jedoch zweckmäßig sein. Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden.
Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.

4. Abfallentsorgung

Die Abfalleimer werden arbeitstäglich entleert.
Wertstoffsammler und Mülltonnen im Außenbereich müssen fest verschließbar sein. Um dem Aufkeimen von Krankheitserregern durch Erwärmung vorzubeugen, sollte für eine natürliche oder künstliche Beschattung des Bereichs gesorgt werden. Um das Auftreten von Ratten oder Mäusen zu verhindern, sollten in der direkten Umgebung der

Mülltonnen / Wertstoffsammler keine Bodendecker gepflanzt werden, die diesen Gesundheitsschädlingen Rückzugs- und Unterschlupfmöglichkeiten bieten. Eine Entsorgung von Küchenabfällen auf Komposthaufen ist nicht zulässig.
Wenn im Außengelände der Einrichtung wiederholt Ratten oder Mäuse gesichtet werden, ist die Bekämpfung durch einen Fachbetrieb erforderlich. Diese Tiere sind nach § 17 IfSG als Gesundheitsschädlinge einzustufen.

5. Erste Hilfe

In den meisten Fällen ist bei Leistungen der Ersten Hilfe eine Unterschreitung des Mindestabstands zu der hilfebedürftigen Person notwendig. Bei direktem Kontakt sollten Ersthelfende darauf achten, sich selbst und auch die hilfebedürftige Person so gut wie möglich zu schützen. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für den Ersthelfenden und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine Mund-Nasen-Bedeckung /ein Mund-Nasen-Schutz bzw. FFP2-Atemschutz getragen werden.
Es ist sicherzustellen, dass die den Schulen zur Verfügung gestellten FFP2-Masken auch für die Erste Hilfe verfügbar sind. Weitere Informationen zum Thema Erste Hilfe können der Handlungshilfe für Ersthelfende „Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) entnommen werden[7].

5.1 Hygiene im Erste Hilfe-Raum

Der Erste Hilfe Raum ist mit einem Handwaschbecken, Flüssigseife, Desinfektionsmittelspender, Einmalhandtüchern und möglichst latexfreien Einmalhandschuhen ausgestattet.
Die Krankenliege ist nach jeder Benutzung, insbesondere bei Kontamination durch Blut oder sonstige Exkremente (s. Nr. 3.3), von sichtbarer Verschmutzung zu reinigen und zu desinfizieren. Zum Schutz vor durch Blut übertragenen Krankheiten sind beim Verbinden von blutenden Wunden flüssigkeitsdichte Einmalhandschuhe zu tragen. Das erforderliche Material (Reinigungs- und Desinfektionsmittel einschließlich Einmalhandtüchern) muss jederzeit verfügbar sein und zum Schutz vor unbefugter Nutzung sicher aufbewahrt werden.
Der Erste Hilfe-Raum darf nicht als Lagerraum missbraucht werden.
Für die Einhaltung der Hygiene-Regeln im Sanitätsraum sorgen die Schulsanitäter gemäß ihrem Einsatzplan.

[7] siehe auch https://publikationen.dguv.de/detail/index/sArticle/3833/sCategory/154

5.2 Hygiene bei und nach Hilfeleistungen

Die Ersthelfer tragen geeignete (möglichst latexfreie) Einmalhandschuhe und desinfizieren sich vor und nach der Hilfeleistung die Hände.

5.3 Behandlung kontaminierter Flächen

Mit Blut oder sonstigen Exkrementen kontaminierte Flächen sind unter Tragen von Einmalhandschuhen mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch zu reinigen und die betroffene Fläche anschließend nochmals zu desinfizieren.

5.4 Überprüfung des Erste Hilfe-Kastens

Angaben zur Ersten Hilfe sind den Unfallverhütungsvorschriften „Schulen“ und „Grundsätze der Prävention“ sowie der GUV-Information „Erste Hilfe in Schulen“ zu entnehmen. Mindestens ein Verbandkasten nach DIN 13157 Typ C muss an einer zentralen, allen Hilfe Leistenden zugänglichen Stelle bereitgehalten werden. Zusätzlich sind ein alkoholisches Händedesinfektionsmittel und ein Flächendesinfektionsmittel bereitzustellen.

Verbrauchte Materialien (z. B. Einmalhandschuhe, Pflaster) sind umgehend in geschlossenen Behältern oder Tüten zu entsorgen. Sie sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen sind durchzuführen. Ablaufdaten sind zu kontrollieren und die abgelaufenen Materialien ggf. zu ersetzen.

Der Zustand und die Vollständigkeit der Erste-Hilfe-Kästen in den Fachräumen sollen vom Sicherheitsbeauftragten geprüft werden.

6. Händedesinfektion

Für eine Händedesinfektion ist ein viruswirksames Händedesinfektionsmittel, mindestens Wirkbereich A (vegetative Bakterien, Pilze, Mykobakterien, Pilzsporen), bereitzustellen (z.B. im Erste-Hilfe-Schrank). Auf das Verfallsdatum ist dabei zu achten. Empfehlenswert sind zusätzliche Desinfektionsmittelspender im Erste-Hilfe-Raum, im Sekretariat, im Lehrerzimmer, in den Lehrertoiletten, in den Schülertoiletten und in den Computersälen.

Das Waschen bzw. Desinfizieren der Hände ist der wichtigste Bestandteil der Hygiene. Die Hände sind daher nach jedem Toilettengang, vor und nach Umgang mit Lebensmitteln, nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem Kontakt mit dem Treppengeländer, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen der Schutzmaske, nach dem Betreten des Klassenraums und bei Verschmutzungen mindestens 20 Sekunden gründlich zu reinigen. Dazu werden unter anderem in jedem Unterrichtsraum ausreichend Seife im Seifenspender und Papier vorgehalten.

Es gelten hier generell die Maßnahmen, die unter Punkt 1. Persönliche Hygiene aufgeführt sind.
Das sachgerechte Reinigen der Hände wurde in den Klassen- bzw. Stammkursleiterstunden zu Beginn der Schulöffnung am 17. August 2020 den Schülerinnen und Schülern von der jeweiligen Lehrkraft im Zuge der Hygienevorschriften erläutert und explizit auf die Notwendigkeit des Händewaschens nach dem Toilettengang hingewiesen.
Generell gilt, dass jede neue Lerngruppe an ihrem ersten Schultag in der Klassenleiterstunde in den notwendigen Hygienemaßnahmen geschult wird. Für die Klassenstufen 5 und 6 wird es darüber hinaus Informationen notwendigerweise mitzuführenden Utensilien (z.B. Maskengarage, Wechselmasken, Desinfektionsgel, usw.) geben.

Anstatt dass sich alle Schülerinnen und Schüler vor Beginn der Unterrichtsstunde die Hände waschen, sollen sie von der Sprühdesinfektion Gebrauch machen.
Beim Betreten der Klassen- bzw. Fachräume kontrolliert die Lehrkraft, dass alle Personen sich sachgerecht die Hände desinfizieren oder wenn nötig waschen.

In jedem Klassen- bzw. Fachraum sind feste Seifenspender angebracht worden. Der Schulträger hat in den Eingangsbereichen Desinfektionsmittelspender angebracht.

7. Hygiene im Sanitärbereich

7.1 Allgemeines

Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden. Flüssigseifenspender und Händetrockenmöglichkeiten (Einmalhandtücher) sind in einem Umfang bereitzustellen und aufzufüllen, der es ermöglicht, eine regelmäßige und sachgemäße Händehygiene durchzuführen. Bei Stoffhandtuchrollen aus retraktiven Spendersystemen ist die Funktionsfähigkeit sicherzustellen. Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten und eine hygienisch sichere Müllentsorgung ist sicherzustellen. Der Sanitärbereich ist regelmäßig, mindestens täglich, zu reinigen.

Es ist darauf zu achten, dass sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten. Die gebotenen Abstandsregeln sind in den Sanitärräumen als auch im Wartebereich davor einzuhalten.

7.2 Ausstattung

Toiletten für Damen und Schülerinnen sind mit Hygieneeimern und Hygienebeuteln ausgestattet. In jeder Toilettenkabine sind Halterungen für Hygienebeutel in den Mädchentoiletten nun angebracht worden.

In allen Toilettenräumen und Klassenräumen bzw. Fachräumen sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt, die regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Für den Schulstart wird den Schulträgern vom Land einmalig ein Kontingent an Desinfektionsmitteln zur Selbstabholung zur Verfügung gestellt. Der Schulträger regelt die Verteilung nach schulischem Bedarf in eigener Verantwortung.

Schule kümmert sich um schulinterne Bereitstellung des Desinfektionsmittels, Nachfüllen der Spender, Nachbestellung beim Schulträger.

7.3 Händereinigung

Das Waschen der Hände ist, wie in Punkt 2 „Persönliche Hygiene“ und in Punkt 6 „Händedesinfektion“ aufgeführt, der wichtigste Bestandteil der Hygiene. Die Hände sind daher nach jedem Toilettengang für mindestens 20 Sekunden zu reinigen.
Das sachgerechte Reinigen der Hände wurde in den Klassen- bzw. Stammkursleiterstunden zu Beginn der Schulöffnung am 17.08.2020 den Schülerinnen und Schülern von der jeweiligen Lehrkraft im Zuge der Hygienevorschriften erläutert und explizit auf die Notwendigkeit des Händewaschens nach dem Toilettengang hingewiesen.
Diese Belehrung erfolgt ebenso für jede Klasse durch den jeweiligen Klassenlehrer in der ersten Stunde bei Schulbeginn.

7.4 Flächenreinigung

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich gereinigt. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.
Eine selbstständige Reinigung solcher Flächen soll durch Desinfektionsmittelspender in den Toiletten ermöglicht werden.

8. Lebensmittelhygiene

Pausenverkauf ist unter Beachtung der gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen gemäß der jeweils geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz möglich. Auf die sonstigen Ausführungen dieses Hygieneplans, insbesondere zum Tragen einer MNB, wird hingewiesen.

Hier sind die in Anlage 5 beigefügten Fachempfehlungen des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (http://www.mjv.rlp.de/Verbraucherschutz/Lebensmittelund-Bedarfs-gegenstaendeueberwachung/Merkblaetter/) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Unabhängig davon, dass eine Übertragung des Corona-Virus über Lebensmittel grundsätzlich sehr unwahrscheinlich ist[8], sollten beim Umgang mit Lebensmitteln immer die allgemeinen Regeln der Lebensmittelhygiene beachtet werden.

Im HPG gelten spezielle Hygieneregeln für das vom Hausmeister betriebene Kiosk. Die Einhaltung derselben obliegt dem Kioskbetreiber und wird vom Gesundheitsamt überprüft.

9. Trinkwasserhygiene

Allgemein gilt: Sofern durch zentrale Warmwasserspeicher Duschen mit Warmwasser versorgt werden, ist einmal jährlich eine orientierende Untersuchung auf Legionellen entsprechend der Trinkwasserverordnung 2001 und DVGW-Arbeitsblatt W 552 erforderlich.
Kalkablagerungen an den Duschköpfen sind regelmäßig zu entfernen.
Zur Vermeidung von Stagnationswasser mit der Gefahr der Wasserverkeimung ist das Trinkwasser am Wochenanfang und nach den Ferien, sofern es dem menschlichen Genuss dienen soll, ca. 5 Minuten bis zum Erreichen der Temperaturkonstanz ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen.
Situation am HPG: Die vorhandenen Duschen in den Sportbereichen des HPG / FMSG sind nicht funktional.

10. Infektionsschutz im Unterricht

Unterrichtsmaterialien und Gegenstände sollten derzeit nach Möglichkeit nicht von mehreren Personen genutzt werden. Gruppenarbeiten sowie Partnerarbeiten sind lediglich unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern möglich.

[8]https://www.bfr.bund.de/de/kann_das_neuartige_coronavirus_ueber_lebensmittel_und_gegenstaende_uebertragen_werden_-244062.html, Stand 06.08.2020

Grundsätzlich gilt für alle Personen, die sich auf dem Schulgelände aufhalten, der Mindestabstand von 1,50 Metern.
Hiervon darf für Schülerinnen und Schüler nur abgewichen werden, wenn es für den Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen- und Kursverband zwingend erforderlich ist. Auch dann ist der maximal mögliche Abstand einzuhalten.
Der Mindestabstand von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist stets zu achten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern.

In den Klassen- und Kursräumen sind feste Sitzordnungen einzuhalten. Eine frontale Sitzordnung ist zu bevorzugen.
Von einer Durchmischung der Lerngruppen sollte abgesehen werden, wenn dies aus schulorganisatorischen Gründen nicht zwingend erforderlich ist (z.B. Kurssystem, klassenübergreifender Unterricht). Kommen in einer Lerngruppe Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen zusammen, ist auf eine „blockweise“ Sitzordnung der Teilgruppen zu achten.
Der Religions- bzw. Ethikunterricht wurde derzeit klassenweise zusammengelegt.
Dies ist zu dokumentieren, indem ein Sitzplan der jeweiligen Gruppen auf dem Pult und im Klassenbuch angebracht bzw. eingelegt wird.

Versetzte Pausenzeiten finden für die Jahrgänge 9-13 und 5-8 statt.

Feste Sitzordnungen sind auch bei Konferenzen, Elternabenden oder ähnlichen Veranstaltungen einzuhalten und zu dokumentieren, z.B. durch einen Sitzplan.

11. Infektionsschutz beim Sportunterricht

Sportunterricht, auch für die Sport-LKs, ist derzeit in der Halle untersagt.
Wie oben erwähnt, kann der Sportunterricht im Freien weiterhin regulär ohne Maske, aber mit Abstand stattfinden. Sporttheoretischer Unterricht in Innenräumen kann ebenfalls regulär (mit Maske) abgehalten werden. Regulärer sportpraktischer Unterricht in Innenräumen kann nicht mit Maske stattfinden.

Wenn kein Ersatz durch regulären Sportunterricht im Freien möglich ist, sollte versucht werden, den Schülerinnen und Schülern eingeschränkten Sportunterricht in Form eines leichten Bewegungsangebots zu unterbreiten. Dieser Unterricht kann mit geringer Belastungsintensität mit Maske durchgeführt werden. Eine differenzierte Belastungssteuerung erfolgt in pädagogischer Verantwortung der Lehrkraft.

Hygiene in Sporthallen (einschließlich Umkleideräumen)
Eine Reinigung hat in der Regel arbeitstäglich zu erfolgen. Bei mit Körperflüssigkeiten kontaminierten Flächen und Materialien ist eine Desinfektion durchzuführen. Sofern Nassbereiche vorhanden sind, ist der Barfußbereich täglich zu reinigen und ebenfalls zu desinfizieren.

Für die Duschen in der Sporthalle gelten außerdem die Anforderungen der jeweils gültigen Trinkwasserverordnung. Die aktuellen Gesetze und Vorschriften für die jeweiligen Bereiche können bei den Gesundheitsämtern erfragt werden.

12. Schulhof

Der Schulhof ist arbeitstäglich auf Verunreinigungen zu überprüfen und nach Bedarf zu reinigen.

13. Infektionsschutz in den Pausen

In den Pausen muss gewährleistet sein, dass der Mindestabstand eingehalten und im Schulgebäude ein Mund-Nasen-Schutz getragen wird. Dies erfolgt durch die Lehrkräfte, die Aufsicht führen.

Versetzte Pausenzeiten finden ab dem 17.08.2020 statt. Aufsichtspflichten sind im Hinblick auf die aktuelle Situation angepasst und den Lehrkräften während der Dienstbesprechung vom 14.08.2020 erläutert worden.

Abstand halten und das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt, wie oben erwähnt, auch im Lehrerzimmer und in der Teeküche.

Es gilt sowohl vormittags als auch nachmittags ein Essensverbot im Schulgebäude. Das Essen ist im Freien vorzunehmen.

In der Pausenhalle sind Markierungen für die Stellung der Tische und oder Stühle vorgenommen worden, damit der Abstand zwischen den Schülerinnen und Schülern in den Pausen gewährleistet ist. Ein Verrücken der Tische bzw. Stühle von den Markierungen ist nicht gestattet.

Ebenso sind auf dem Schulhof und auf den Sitzflächen exemplarische Abstandsmarkierungen angebracht worden, damit der nötige Abstand eingehalten wird.

Generell gilt, dass sich die Schülerinnen und Schüler in den Pausen auf dem Schulhof aufhalten sollen. Bei schlechtem Wetter sollen die Schülerinnen und Schüler die überdachten Bereiche des Schulhofes nutzen.

Der Verkauf zur Mitnahme verzehrfertiger Speisen und Getränke im Schulkiosk oder Pausenverkauf ist unter Beachtung der gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere der Einhaltung eines Mindestabstands, wieder erlaubt. Es ist darauf zu achten, dass die Speisen und Getränke nicht im unmittelbaren Umfeld des Pausenverkaufs verzehrt werden, da der Verzehr von Speisen nur im Freien gestattet ist.

Die Aufsicht erstreckt sich gemäß Ziffer 2.4 der Verwaltungsvorschrift „Aufsicht in Schulen" auch auf Schulbushaltestellen, wenn sie auf dem Schulgelände liegen oder unmittelbar an das Schulgelände grenzen.

14. Krankheitssymptome, Erkrankungen und Kontaktpersonen

Grundsätzlich dürfen Personen die Einrichtung nicht betreten, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder mit COVID-19 zu vereinbarende Symptome[9] aufweisen oder

- einer Quarantänemaßnahme unterliegen.

Bei Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren und die Eltern zu informieren.

14.1 Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen[10]

Tritt ein Infekt mit allgemeiner Erkältungssymptomatik auf, darf die Schule nicht besucht werden. Dies schließt unter der Berücksichtigung der derzeitigen Infektionslage auch eine geringgradige Erkältungssymptomatik ein.

Die Wiederzulassung zum Schulbesuch ist erst wieder möglich, sofern die Schülerinnen und Schüler bei gutem Allgemeinzustand mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind.

[9] siehe auch https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html; Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns, Halsschmerzen, Atemnot, Kopf- und Gliederschmerzen, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Übelkeit, Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall,
[10] siehe auch Merkblatt „Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kita und Schule in Rheinland-Pfalz in der jeweils aktuellen Fassung

Die Eltern entscheiden je nach Befinden ihres Kindes, ob sie telefonisch Kontakt zum Arzt/zur Ärztin aufnehmen. Die Ärztin/ der Arzt wird dann entscheiden, ob eine Testung auf SARS-CoV-2 angezeigt ist. Wird ein Test auf SARS-CoV-2 durchgeführt, bleiben die betroffenen Personen mindestens bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause.

Ist das **Testergebnis negativ**, kann die Schule wieder besucht werden, wenn die Personen mindestens 24 Stunden fieberfrei sind und einen guten Allgemeinzustand und Symptomfreiheit (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) aufweisen. Ist das **Testergebnis positiv**, sind die Vorgaben und Regelungen des Gesundheitsamtes zu beachten.

14.2 Umgang mit positiven Fällen und Kontaktpersonen in der Schule

Bei einer bestätigten COVID-19-Erkrankung in einer Schule/einer Klasse/einem Kurs entscheidet das zuständige Gesundheitsamt auf der Basis der „Absonderungsverordnung“[11] über die weiteren Maßnahmen wie z.B. Einstufung der Kontaktpersonen unter Berücksichtigung einer individuellen Risikobewertung der konkreten Situation in der Schule.

15. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Personal

Grundsätzlich besteht für das gesamte Personal die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der o.g. Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen zu schützen.

Personal mit risikoerhöhenden Grunderkrankungen

Laut Robert Koch-Institut ist eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe nicht möglich. Sie erfordert eine Bewertung der individuellen Risikofaktoren. Eine Befreiung vom Präsenzunterricht kann erfolgen, wenn

- in der Schule ein COVID-19- Verdachtsfall[12] vorliegt. Die Befreiung erfolgt bis zur Klärung des Verdachts.

[11] Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/

[12] siehe Definition RKI https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Empfehlung_Meldung.html

- in der Schule ein durch das Gesundheitsamt bestätigter COVID-19-Erkrankungsfall vorliegt. Die Befreiung erfolgt bis 14 Tage nach dem letzten Erkrankungsfall in der Schule.
- im Einzelfall wegen der besonderen Schwere der Grunderkrankung(en) der Einsatz aus Gründen der Fürsorge nicht zu verantworten ist. Die Befreiung erfolgt befristet und solange dies aus Fürsorgegesichtspunkten erforderlich ist.

Über die Befreiung vom Präsenzunterricht entscheidet die Schulleitung auf Antrag der Lehrkraft und der Basis einer Empfehlung des Instituts für Lehrergesundheit. Sofern eine Befreiung durch die Schulleitung bereits vor Inkrafttreten des 7. Hygieneplan-Corona auf der Grundlage einer ärztlichen Bescheinigung erfolgt ist, ist eine nachträgliche Empfehlung des IfL nicht erforderlich.

Lehrkräfte, die vom Präsenzunterricht befreit werden, erhalten nach Weisung der Schulleitung eine andere dienstliche Aufgabe, die entweder in der Schule oder von zu Hause erbracht wird.

Schwangere

Ob sich für die Schwangere eine unzumutbare Gefährdung ergibt, ist im Rahmen der individuellen Gefährdungsbeurteilung zu prüfen; hierbei sind u.a. neben der Tätigkeit ggf. vorliegende relevante Grunderkrankungen sowie das Infektionsgeschehen an der speziellen Schule zu berücksichtigen.

Bei einem bestätigten COVID-19-Erkankungsfall in der Schule ist die Schwangere bis zum 14. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall vom Präsenzunterricht zu befreien. Gleiches gilt bei einem COVID-19-Verdachtsfall[13] für die Zeit bis zur Klärung des Verdachts.

Schulleitungen sollen im Übrigen auf einen Einsatz im Präsenzunterricht nicht bestehen, wenn sich eine schwangere Lehrerinn aus Sorge um die eigene oder die Gesundheit des ungeborenen Kindes hierzu außer Stande sieht.

Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schülerinnen mit risikoerhöhenden Grunderkrankungen Auch Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflicht. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz hoher Stellenwert beigemessen werden.

[13] siehe Definition RKI https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Empfehlung_Meldung.html

Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf ist aus medizinischer Sicht insbesondere für Kinder und Jugendliche nicht möglich. Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen, die gut kompensiert bzw. gut behandelt sind, auch kein höheres Risiko für eine schwerere COVID-19-Erkrankung zu fürchten haben, als es dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht. Insofern kann nur im Einzelfall durch die Eltern/Sorgeberechtigten in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten äußerst kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit Isolation der Schülerin oder des Schülers zwingend erforderlich macht.

In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob eine reguläre Beschulung mit gesonderten Hygienemaßnahmen eine Alternative zur Befreiung von der Präsenzpflicht darstellen kann (geschützte Präsenz), damit die Anbindung an die Schule und möglichst auch an die Klassengemeinschaft nicht verloren geht (z.B. Abstand zu Mitschülerinnen und -schülern, Tragen einer höherwertigen Schutzmaske). Es werden dann nur einzelne Aktivitäten, bei denen Kontakte nur schwer vermieden werden können, in Distanz fortgeführt oder räumlich und zeitlich getrennt von den Mitschülerinnen und Mitschülern durchgeführt (z.B. Sport), während Präsenzveranstaltungen immer vorrangig durchgeführt werden. Dieses Vorgehen bietet sich ggf. nach Absprache mit dem behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin an.

Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht für medizinisch erforderlich gehalten, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen und der Schule vorzulegen. Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für eine Dauer von 3 Monaten. Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung erforderlich.

Auch bei Schülerinnen und Schülern, von denen ggf. in der Schule bekannt ist, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt, erfolgt die Befreiung von der Präsenzpflicht ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten ein vergleichbares Angebot im Fernunterricht nach den jeweiligen technischen und organisatorischen Möglichkeiten.

Schwangere Schülerinnen

Für schwangere Schülerinnen gilt das zuvor für schwangere Lehrerinnen Genannte entsprechend. Die betroffenen Schülerinnen erhalten ein vergleichbares Angebot im Fernunterricht nach den jeweiligen technischen und organisatorischen Möglichkeiten.

Angehörige mit risikoerhöhenden Grunderkrankungen
Zum Schutz von Angehörigen mit risikoerhöhenden Grunderkrankungen sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zu treffen. Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur zeitlich befristet in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt. Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Fernunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

Entsprechendes gilt für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte.

16. Wegeführung

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen.

- Die Schülerinnen und Schüler benutzen den Haupteingang des Pausenhofs.
- Gelbe Pfeile im Fußbodenbereich des Haupteingangs weisen auf „Eingang“ und „Ausgang“ hin.
- Die Ein- und Ausgangsregelung am Haupteingang gilt nicht für die Zeiten der Hofpausen. In den Pausen können beide Türen als Ausgang und zum Ende beide als Eingang genutzt werden.
- Die Zugänge zum Neubau können von beiden Seiten genutzt werden.
- Die Türen des Eingangsbereichs sind nach Möglichkeit geöffnet.
- Die Lehrkräfte wählen vornehmlich den Seiteneingang (Otto-Mayer-Straße).
- Auf eine Einbahnstraßenlösung im Schulgebäude selbst wird verzichtet.
- Auf Treppen und in Fluren sollen sich die Schülerinnen und Schüler rechts halten.

Das schulspezifische Wegekonzept soll vermeiden, dass sich zu viele Schülerinnen und Schüler gleichzeitig in Fluren, Gängen, Treppenhäusern und Eingängen aufhalten. Die Aufsichtsführenden Lehrkräfte sorgen für die Einhaltung des Wegekonzepts.

Wenn möglich, sollen Schülerinnen und Schüler zu Fuß oder mit dem Fahrrad zur Schule kommen und auf öffentliche Verkehrsmittel verzichten.

Die Busaufsicht, gemäß Ziffer 2.4., sorgt dafür, dass nach Schulschluss von den Schülerinnen und Schülern, die sich im Wartebereichs des Personennahverkehrs aufhalten, die Abstands- und Hygieneregeln auch dort eingehalten werden.

17. Konferenzen und Versammlungen

Feste Sitzordnungen sind auch bei Konferenzen, Elternabenden oder ähnlichen Veranstaltungen einzuhalten.

18. Dokumentation und Meldepflicht

Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten.

Dokumentation

Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern, hierzu gehören auch Sitzpläne,

- tägliche Dokumentation der Anwesenheit des in der Schule tätigen Personals
- Dokumentation von Einzelförderung mit engem Kontakt zu Schülerinnen und Schülern (z.B. Integrationskräfte),

- tägliche Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten im Sekretariat (z. B. Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Partner, Erziehungsberechtigte).

  Zu erfassen sind Vorname, Nachname, Anschrift und Telefonnummer sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person. Die Kontaktdaten sind so zu erfassen, dass Dritte sie nicht unbefugt einsehen können oder darauf Zugriff haben. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist von einem Monat sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Nachverfolgung

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie besonders schnell Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der

Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. Die Nutzung der App soll allen am Schulleben Beteiligten ausdrücklich empfohlen werden[14].

Verantwortlichkeiten der Schulleitung

In Schulen ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich.

Meldepflicht bei COVID-19

Sowohl der Verdacht einer COVID-19-Erkrankung sowie die Erkrankung selbst ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t IfSG meldepflichtig. Die namentliche Meldung muss unverzüglich erfolgen und dem zuständigen Gesundheitsamt spätestens 24 Stunden, nachdem der Meldende Kenntnis erlangt hat, vorliegen.

Die Gesundheitsämter stellen dafür i.d.R. standardisierte Meldeformulare zur Verfügung. Ein entsprechendes Formular ist auch auf der Internetseite des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz abrufbar[15].

Eine Meldung darf wegen einzelner fehlender Angaben nicht verzögert werden (vgl. § 9 Abs. 3 IfSG). Zeitgleich ist auch die zuständige Schulaufsicht zu informieren. Die Nachmeldung oder Korrektur von Angaben hat unverzüglich nach deren Vorliegen an das Gesundheitsamt zu erfolgen, das die ursprüngliche Meldung erhalten hat. Das Gesundheitsamt ist befugt, von dem Meldenden Auskunft über Angaben zu verlangen, die die Meldung zu enthalten hat.

Das Gesundheitsamt entscheidet in eigener Verantwortung nach einer entsprechenden Risikobewertung auf der Basis des Infektionsschutzgesetzes über Quarantänemaßnahmen, SARS-CoV-2 Testungen und Schließungen von einzelnen Klassen, Kursen oder ganzen Schulen.

Hygienebeauftragte Personen

Die Schulleitung benennt zu ihrer Unterstützung eine hygienebeauftragte Person oder ein Hygiene-Team. Zur Vorbereitung auf diese Tätigkeit werden praxisorientierte Onlineseminare zu aktuellen Grundlagen der Hygiene und Infektionsprävention in Kooperation mit der Universitätsmedizin Mainz und dem Pädagogischen Landesinstitut angeboten[16]. Deren Nutzung wird nachdrücklich empfohlen.

[14] siehe auch www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronawarn-app/corona-warn-app-faq-1758392
[15] siehe auch https://lua.rlp.de/de/service/downloads/infektionsschutz/
[16] siehe auch https://lms.bildung-rp.de/austausch/course/view.php?id=371

Kommunikation

Die mit Infektionsfällen an Schulen verbundenen Fragestellungen sind häufig mit einem hohen Maß an Emotionalität verbunden. Eine abgestimmte Herangehensweise vermittelt Sicherheit. Daher ist schon wegen der unterschiedlichen Zuständigkeiten eine mit dem Gesundheitsamt und der Schulaufsicht abgestimmte frühzeitige Information der betroffenen Personenkreise (diese können sein: Kollegium, Personalrat, Schulelternbeirat, Schülerinnen und Schüler, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte) zwingend erforderlich.

Dabei gilt der Grundsatz: Interne vor externer Information! Vor Information der Medien und damit der Öffentlichkeit ist sicherzustellen, dass zunächst möglichst alle unmittelbar betroffenen Personen über einen ausreichenden Informationsstand verfügen. Siehe hierzu auch „Basisregeln im Umgang mit Presse und Medien“ in der Handreichung für den Umgang mit Krisensituationen an Schulen[17].

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

Hierbei ist auch das Schreiben „Merkblatt Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kita und Schule in Rheinland-Pfalz“ vom 13.08.2020 zu beachten (siehe Anhang, Punkt 19).

Eine Meldepflicht gilt ebenso für Personen, die an einer im § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (Anlage) genannten ansteckenden Krankheit erkrankt sind, bei denen der Verdacht darauf besteht, oder die an Krätzmilben oder Läusebefall leiden, Personen, die die in § 34 Abs. 2 IfSG genannten Erreger ausscheiden bzw. zu in § 34 Abs. 3 IfSG genannten Kontaktpersonen, dürfen solange in den Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Für Schülerinnen und Schüler gilt, dass sie die Räume der Schule nicht betreten und an schulischen Veranstaltungen nicht teilnehmen dürfen.

Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht

[17] siehe auch https://schulpsychologie.bildung-rp.de/krisenpraevention-und-intervention.html

Bei den in § 34 IfSG aufgelisteten Krankheiten und Krankheitserregern sowie bei einer Coronavirus - Erkrankung handelt es sich um solche, die in Schulen leicht übertragen werden können. Eine rechtzeitige Information darüber ermöglicht, dass durch geeignete Schutzmaßnahmen und durch Information potenziell angesteckter Personen weitere Infektionen verhindert werden können. Daher verpflichtet das Infektionsschutzgesetz die in einer Schule betreuten (bzw. deren Sorgeberechtigten) und die dort tätigen Personen, der Schule unverzüglich mitzuteilen, wenn sie von einem der in den Absätzen 1 bis 3 (§34) geregelten Krankheitsfällen betroffen sind oder positiv auf das Coronavirus getestet wurden.
Damit der Informationspflicht nachgekommen werden kann, sind Belehrungen durchzuführen.

Belehrung

Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal

Beschäftigte in Schulen sind nach § 35 IfSG (Anlage) vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist. Belehrungen dieser Art erfolgen in der Regel in Gesamtkonferenzen.

Aktuell finden Belehrungen aufgrund der Corona Pandemie über Dienstbesprechungen, Konferenzen, die Homepage und Emails statt.
In der Dienstbesprechung vom 14.08.2020 wurden die Lehrkräfte über die aktuellen Hygienevorschriften belehrt.

Schülerinnen und Schüler, Eltern

Ebenfalls zu belehren über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten ist nach § 34 Abs. 5 IfSG jede Person, die in der Schule neu betreut wird oder deren Sorgeberechtigte durch die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung.

Diese Belehrung kann schriftlich oder mündlich erfolgen und sollte durch Unterschrift bestätigt werden. Zusätzlich ist ein entsprechendes Merkblatt auszuhändigen. Bei Schulwechsel müssen auch Schülerinnen und Schüler (bzw. deren Sorgeberechtigte), die an der alten Schule schon belehrt wurden, eine neue Belehrung erhalten.

Die Schule bzw. die Lehrer sind für die Belehrung der Schüler zuständig. Die Sorgeberechtigten werden über einen Elternbrief zu Beginn der Schullaufbahn der Schüler

und bei Änderungen des Hygieneplans belehrt. Alternativ zu Zeiten von Corona können die Sorgeberechtigten über die „Corona-Page“ der Schule belehrt werden.

In der ersten Unterrichtsstunde am 17.08.2020 wurden alle Schülerinnen und Schüler von ihren jeweiligen Klassen- bzw. Stammkursleitern über die Hygieneregeln belehrt. Die Belehrung über die Hygienemaßnahmen wird im Klassen- bzw. Kursbuch dokumentiert.

Grundlage dieser Belehrung ist das Vademecum „Corona-Handreichung“, welches auf der HPG-Homepage hochgeladen und in den Klassen- bzw. Fachräumen ausgehängt wird, der „Hygieneplan Corona für die Schulen in Rheinlandpfalz“ mit entsprechenden Ergänzungen und die aktuellste Version des Hygieneplans des HPG sowie die „Checkliste Hygienemaßnahmen HPG zum Schulstart am 17.08.2020“.

Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen
Wer muss melden?

Grundsätzlich ist nach § 8 IfSG der feststellende Arzt verpflichtet, die im Gesetz (§ 6) genannten Krankheiten zu melden.
Ist das jedoch primär nicht erfolgt bzw. treten die im § 34 Abs 1 bis 3 IfSG zusätzlich genannten Erkrankungen in Schulen auf, so muss die Schulleiterin oder der Schulleiter das Auftreten bzw. den Verdacht der genannten Erkrankungen unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) dem zuständigen Gesundheitsamt melden.
Dies gilt auch bei Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind.

Meldeweg
Sowohl Lehrkräfte und andere an der Schule beschäftige Personen als auch Schülerinnen und Schüler bzw. deren Sorgeberechtigten melden oben beschriebene Krankheiten dem Schulleiter. Dieser meldet dies wiederrum dem Gesundheitsamt.

Meldeinhalte:

- Art der Erkrankung bzw. des Verdachts
- Name, Vorname, Geburtsdatum
- Kontaktpersonen (Schule, Elternhaus, Geschwister)

Maßnahmen in der Einrichtung einleiten:

- Isolierung Betroffener
- Verständigung von Angehörigen

- Sicherstellung möglicher Infektionsquellen

Information der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Sorgeberechtigten, Maßnahmeneinleitung

Tritt eine meldepflichtige Infektionskrankheit oder ein entsprechender Verdacht in der Schule auf, so müssen durch die Leitung der Einrichtung die Schülerinnen und Schüler und deren Sorgeberechtigten darüber anonym informiert werden, um notwendige Schutzmaßnahmen treffen zu können. Die Information kann in Form von

- gut sichtbar angebrachten Aushängen im Eingangsbereich oder sonstigen Räumlichkeiten der Einrichtung,
- Merkblättern mit Informationen über die Erkrankung und notwendigen Schutzmaßnahmen,
- Informationsveranstaltungen oder persönlichen Gesprächen

erfolgen. Alle Maßnahmen sind in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt zu koordinieren.

Besuchsverbot und Wiederzulassung

In § 34 IfSG ist verankert, bei welchen Infektionen für die Schülerinnen und Schüler ein Besuchsverbot für die Schule besteht.

Der erneute Besuch der Schule ist nach den Bestimmungen des IfSG dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen ist und nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. In der Praxis hat sich ein entsprechendes schriftliches Attest der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes oder des zuständigen Gesundheitsamtes bewährt.

Das Robert-Koch-Institut und das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz haben Empfehlungen für die Wiederzulassung in Schulen nach überstandenen Infektionskrankheiten herausgegeben, die auf der dortigen Homepage (http://www.rki.de) nachzulesen sind.

Schutzimpfungen

Der beste Schutz vor vielen Infektionskrankheiten sind Schutzimpfungen. Sie können zum einen die Geimpften selbst vor Infektion, Erkrankung und Tod schützen, führen andererseits beim Erreichen hoher Durchimpfungsraten in der Bevölkerung (>90 %) durch Ausrottung der Krankheiten auch zum Schutz der Allgemeinheit.

Gemäß § 34 Nr. 10 IfSG sollen auch Schulen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte gemeinsam mit den Gesundheitsämtern über die Bedeutung eines vollständigen altersgemäßen Impfschutzes aufzuklären. Es existiert in Deutschland keine Impfpflicht. Eine Ausnahme ist die Masernimpfung. Ein Nachweis dieser ist der Schule

vorzulegen. Die wichtigsten Impfungen für die Bevölkerung werden von der Ständigen Impfkommission Deutschlands (STIKO) veröffentlicht.
Die Empfehlungen sind auf der Homepage der STIKO (http://www.rki.de/nn_199596/DE/Content/Infekt/Impfen/impfen.html) abrufbar.

19. Tagesaktuelles: COVID-19-Pandemie

Grundlage für die vorliegende Fassung des Hans-Purrmann-Hygieneplans (Stand 25.02.2021) ist der Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz 7. überarbeitete Fassung, gültig ab dem 22.02.21, welcher auf der Homepage einzusehen ist.

Ebenfalls wurde folgender Punkt hieraus entnommen:

UNTERRICHTSBETRIEB UNTER PANDEMIEBEDINGUNGEN

Wenn es die Infektionslage gestattet, findet Unterricht im Regelbetrieb statt (Szenario 1). Abhängig vom jeweiligen Infektionsgeschehen ergeben sich ggf. Abweichungen; dabei erfolgt die Unterrichtsorganisation der gesamten Schule oder Teile der Schule:

- **im Regelbetrieb ohne Abstandsgebot (Szenario 1):**
  Es findet Präsenzunterricht im regulären Klassenverband und in den regulären Lerngruppen ohne Abstandsgebot unter strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahme des Hygieneplan-Corona statt.

- **im eingeschränkten Regelbetrieb mit Abstandsgebot (Szenario 2):**
  Präsenzunterricht kann nur unter Einhaltung des Abstandgebotes (Mindestabstand 1,5 m auch im Unterrichtsraum) stattfinden. Ein Wechsel zwischen Präsenzunterricht und häuslichen Lern- bzw. Unterrichtsphasen wird immer dann erforderlich, wenn das Abstandsgebot in der Klasse nicht eingehalten werden kann.

- **im Fernunterricht (temporäre Schulschließung, Szenario 3):**
  Der Präsenzunterricht wird für einen Teil der Schule (Kurs/Klasse/Klassenstufe oder Jahrgangsstufe) oder die gesamte Schule untersagt. Der Unterricht muss

für die betroffene Klasse/den betroffenen Kurs, die Klassenstufe oder die gesamte Schule ausschließlich als Fernunterricht erfolgen.

Anlagen:

1. Formular Freistellung Maske
2. Formular Befreiung vom Präsenzunterricht
3. Merkblatt: „Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kita und Schule in Rheinland-Pfalz“
4. „Leitfaden für musikpraktisches Arbeiten in Schulen“

Schule	
Name/Vorname der Schülerin/des Schülers	Geburtsdatum

Befreiung von der Maskenpflicht

Entsprechend dem am < Datum > vorgelegten ärztlichen Attest von < Name der Ärztin/ des Arztes > vom < Datum des Attests > ist die Schülerin oder der Schüler/ < Name > aus gesundheitlichen Gründen vom Tragen einer Maske befreit.

Aus dem vorgelegten Attest ergibt sich zweifelsfrei, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Maske im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt.

Diese Befreiung gilt bis zum < Datum: drei Monate nach Ausstellungsdatum des Attests > und ist danach bei Fortbestehen der Gründe für eine Befreiung gegebenenfalls erneut durch ein aktuelles ärztliches Attest nachzuweisen.

_____	_____
Ort/Datum	Unterschrift Betroffene*r [Im Fall minderjähriger Schülerinnen und Schüler Unterschrift eines Elternteils]
_____	_____
Ort/Datum	Unterschrift Schulleitung

Schule	
Name/Vorname der Schülerin/des Schülers	Geburtsdatum

Befreiung vom Präsenzunterricht auf Grundlage einer risikoerhöhenden Grunderkrankung

Entsprechend dem am < Datum > vorgelegten ärztlichen Attest von < Name der Ärztin/ des Arztes > vom < Datum des Attests > ist die Schülerin oder der Schüler/ < Name > aus gesundheitlichen Gründen vom Präsenzunterricht befreit.

Aus dem vorgelegten Attest ergibt sich zweifelsfrei, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose gestellt wurde und aus welchen Gründen die Teilnahme am Präsenzunterricht unzumutbar ist.
Diese Befreiung gilt bis zum < Datum: drei Monate nach Ausstellungsdatum des Attests > und ist danach bei Fortbestehen der Gründe für eine Befreiung gegebenenfalls erneut durch ein aktuelles ärztliches Attest nachzuweisen.

Ort/Datum	Unterschrift Betroffene*r [Im Fall minderjähriger Schülerinnen und Schüler Unterschrift eines Elternteils]
Ort/Datum	Unterschrift Schulleitung

Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kita und Schule in Rheinland-Pfalz

gültig ab 22.02.2021

Hinweise für Eltern, Sorgeberechtigte und Personal

Unter Berücksichtigung der aktuellen Infektionslage gilt:

- Kinder und Jugendliche dürfen die Einrichtung (Kita oder Schule) nicht besuchen, auch wenn sie unter einem Infekt mit nur **schwachen Symptomen** leiden (z.B. leichter Schnupfen, leichter/gelegentlicher Husten). Erst wenn der Allgemeinzustand nach 24 Stunden gut ist und keine weiteren Krankheitszeichen dazugekommen sind, darf die Kita oder die Schule wieder besucht werden.
- Wenn Kinder und Jugendliche unter **stärkeren Symptomen** leiden, insbesondere Atemwegs- und/ oder Grippesymptome (z.B. Fieber, trockener Husten, Geruchs- oder Geschmacksverlust oder auch Gelenk- und Muskelschmerzen) oder verstärken sich die zunächst nur leichten Symptome, entscheiden die Eltern über die Notwendigkeit einer ärztlichen Beratung. Die behandelnde Ärztin/ der behandelnde Arzt entscheidet über die Durchführung eines SARS-CoV-2-Tests.
- Wird ein Test durchgeführt, bleiben die Kinder und Jugendlichen mindestens bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause.
- Ist das **Testergebnis negativ**, gelten die Voraussetzungen zur Wiederzulassung wie oben beschrieben.
- Ist das **Testergebnis positiv**, sind die Vorgaben und Regelungen des Gesundheitsamtes zu beachten. Das Kind oder der Jugendliche darf frühestens **14 Tage** nach dem positiven Test und mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit die Kita oder Schule wieder besuchen.
- Zur Wiederzulassung des Besuchs einer Einrichtung sind kein negativer Virusnachweis und auch kein ärztliches Attest notwendig.
- Wenn ein Geschwisterkind oder ein Elternteil Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall hatte, müssen nur die Kontaktperson selber, nicht aber die anderen Familienangehörigen zu Hause bleiben, solange die Kontaktperson keine Krankheitssymptome entwickelt oder positiv getestet wird.

Diese Empfehlungen wurden vom MSAGD und dem BM in Abstimmung mit der Universitätsmedizin Mainz und dem Landesvorstand des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte e. V. (BVKJ) erarbeitet.

RheinlandPfalz MINISTERIUM FÜR SOZIALES, ARBEIT, GESUNDHEIT UND DEMOGRAFIE
UNIVERSITÄTSmedizin. MAINZ
bvkj. Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e.V.
RheinlandPfalz MINISTERIUM FÜR BILDUNG

Stand: 19.02.2021

Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kita und Schule in Rheinland-Pfalz

gültig ab 22.02.2021

<u>Keine</u> Aufnahme bzw. Betreuung in Kita und Schule bei Erkältungs-/Krankheitssypmtomen

Schnupfen,
keine weiteren Symptome

Kind bleibt für 24 h zuhause

nach 24 h

- keine zusätzlichen Symptome
- guter Allgemeinzustand

nach 24 h

zusätzliche Symptome

- Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht)
- erhöhte Temperatur oder Fieber
- Schnupfen mit Kopfschmerzen und/oder Halsschmerzen, beeinträchtigtes Allgemeinbefinden
- Störung des Geruchs– und/oder Geschmackssinns

Eltern entscheiden, ob eine Vorstellung beim Arzt/bei der Ärztin erforderlich ist

nein

- 24 h Symptomfreiheit
- guter Allgemeinzustand

ja

Vorstellung beim Arzt/bei der Ärztin
(nur nach vorheriger telefonischer Absprache!)

Arzt entscheidet über einen COVID-19 Test
(kein Besuch von Kita oder Schule, bis Testergebnis vorliegt)

Negativer Test oder kein Test aufgrund eines sicheren klinischen Ausschlusses von COVID-19

Positives Testergebnis

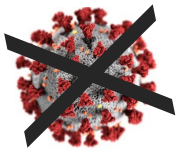

Anordnungen des Gesundheitsamtes folgen!

Wiederzulassung <u>frühestens</u> nach <u>**14** Tagen</u> häuslicher Isolation und 48 Std. Symptomfreiheit

Das Kind darf die jeweilige Einrichtung wieder besuchen

(Ein ärztliches Attest ist nicht erforderlich)

Eine Anpassung der Regelungen kann je nach epidemiologischer Lage bzw. neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen jederzeit erforderlich werden.

Stand: 19.02.2021

Leitfaden für musikpraktisches Arbeiten in Schulen

Zur Erfüllung des Auftrags der Schule leistet auch das Fach Musik und damit das musikpraktische Arbeiten einen nicht zu ersetzenden Beitrag. Die folgenden Handlungsempfehlungen für musikpraktisches Arbeiten in Schulen basieren auf der jeweiligen aktuellen Fassung der „Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz“ und dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ und konkretisieren die Vorgaben für das musikpraktische Arbeiten.

Der Leitfaden in der vorliegenden Fassung beleuchtet das musikpraktische Arbeiten im Zusammenhang mit der Maskenpflicht im Unterricht.

Voraussetzungen für das musikpraktische Arbeiten sind eine instrumenten- und gesangsspezifische Risikoabschätzung und daraus resultierende risikoreduzierende Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen. Das gilt insbesondere deshalb, weil körperliche Nähe und soziale Verbundenheit intuitiver Anteil in Musiziersituationen sind. Singen und Musizieren erfolgen nicht aus einer starren Körperposition heraus, sondern erfordern eine gewisse Bewegung im Raum.

Die im Folgenden formulierten Punkte verstehen sich als temporäre Maßnahmen in einer Ausnahmesituation, in der auf das Infektionsgeschehen reagiert wird. Der Leitfaden regelt das schulische musikpraktische Arbeiten.

Soweit die Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen nicht gewährleistet werden können, ist vom musikpraktischen Arbeiten abzusehen.

Musikpraktisches Arbeiten mit Tasten-, Streich-, Zupf- und Schlaginstrumenten

Musikpraktisches Arbeiten mit Tasten-, Streich-, Zupf- und Schlaginstrumenten ist auch mit Mund-Nasen-Bedeckung sinnvoll durchführbar. Dabei sind folgende Regeln zu beachten:

- Beim gemeinsamen Musizieren mehrerer Personen ist zu beachten, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten wird.
- Musizieren soll nur in kleinen Gruppen stattfinden, große Ensembles müssen aufgeteilt werden. Die konkrete Gruppengröße richtet sich nach den jeweiligen räumlichen Gegebenheiten vor Ort.
- Große und hohe Räume mit guter Belüftungsmöglichkeit sind zu bevorzugen und regelmäßig alle 20 Minuten infektionsschutzgerecht zu lüften (s. Handreichung „Lüften und Raumlufthygiene in Schulen“).
- Vor und nach dem Spielen müssen die Hände gewaschen werden.
- Das eigene Instrument muss nach dem Spielen von der Schülerin oder dem Schüler gereinigt werden.
- Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Instrumenten sollte möglichst vermieden werden. Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.

Musikpraktisches Arbeiten mit Blasinstrumenten

Musikpraktisches Arbeiten mit Blasinstrumenten ist mit Mund-Nasen-Bedeckung nicht sinnvoll durchführbar. Daher ist auf diese Aktivität zugunsten einer anderen musikalischen Aktivität zu verzichten.

Ausnahmeregelung: Ausschließlich im Einzelunterricht ist musikpraktisches Arbeiten mit Blasinstrumenten ohne Mund-Nasen-Bedeckung erlaubt. Dabei sind folgende Regeln zu beachten:

- Ein Abstand von mindestens 3 Metern ist zwischen den beiden im Raum befindlichen Personen einzuhalten.
- Eine der beiden anwesenden Personen trägt stets eine Mund-Nasen-Bedeckung.
- Alle 20 Minuten ist der Unterrichtsraum zu lüften.
- Ein Wechsel der Blasinstrumente zwischen verschiedenen Musikerinnen und Musikern ist zu unterlassen.
- Das Kondenswasser darf nicht auf den Boden geschüttet werden oder auf den Boden tropfen. Es muss in entsprechend saugfähigen Tüchern oder Unterlagen aufgefangen werden, die danach persönlich zu entsorgen sind. Anschließend sind die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.
- Mundstückübungen bei Blech- und Holzblasinstrumenten sind zu unterlassen.
- Lippenübungen, Buzzing etc. bei Blechbläsern sind zu unterlassen.
- Spezielle Atemübungen sind zu unterlassen.
- Das Durchpusten oder Durchblasen ist lediglich einzeln und im Freien vorzunehmen.
- Jeder Schüler/jede Schülerin reinigt ausschließlich das eigene Instrument.

Singen

Beim Singen wird insgesamt überdurchschnittlich viel verbrauchte Atemluft freigesetzt; dabei entstehen Aerosole sowie Tröpfchen. Durch Dauer und Intensität des Singens erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass die Mund-Nasen-Bedeckung durchfeuchtet und ihre Schutzfunktion abnimmt. Daher ist Singen mit Mund-Nasen-Bedeckung zwar grundsätzlich möglich, aber als musikpraktisches Arbeiten nicht sinnvoll durchführbar. Anstelle des Singens ist auf andere musikalische Aktivitäten zurückzugreifen.

Ausnahmeregelung: Ausschließlich im Einzelunterricht ist das Singen ohne Mund-Nasen-Bedeckung erlaubt. Dabei sind folgende Regeln zu beachten:

- Ein Abstand von mindestens 3 Metern ist zwischen den beiden im Raum befindlichen Personen einzuhalten.
- Eine der beiden anwesenden Personen trägt stets eine Mund-Nasen-Bedeckung.
- Große und hohe Räume mit guter Belüftungsmöglichkeit sind zu bevorzugen und regelmäßig alle 20 Minuten infektionsschutzgerecht zu lüften (s. Handreichung „Lüften und Raumlufthygiene in Schulen“).